



Hygieneregeln für Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Angaben zur Veranstaltung

Titel der Veranstaltung

Veranstaltungsort

Datum der Veranstaltung

Angaben zum Veranstalter

Name der verantwortlichen Person

E-Mail

Telefonnummer

Anschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die auf der Rückseite aufgeführten Regeln und Bestimmungen gelesen habe und sie beachten werde:

Ort, Datum

Unterschrift

Regeln und Bestimmungen für Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Hygieneverordnung der Universität

Grundsätzlich gilt die Hygieneverordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann auf der folgenden Website eingesehen werden:

<https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/>

Regelungen des Landes Baden-Württemberg

Ebenso gelten die aktuellen Bestimmungen des Landes Baden-Württembergs. Diese sind ebenfalls einzuhalten. Die jeweils aktuellen Informationen können auf folgender Website eingesehen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

Vierstufiges Warnsystem

Am 24. November wurde das dreistufige Warnsystem durch eine weitere Stufe, der **Alarmstufe II**, erweitert. Diese ist sofort in Kraft getreten. In dieser Stufe gelten die folgenden Regelungen:

Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die **Veranstalter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem **amtlichen Ausweisdokument abgleichen**. Genesenen- und Impfnachweise müssen **elektronisch**, etwa mit der CoVPassCheck-App, **geprüft werden**.

Es gelten in Anhängigkeit von der Stufe folgende Zutrittsregelungen zu geschlossenen Räumen:

Basisstufe Teilnahme nur mit 3G-Nachweis

Warnstufe Teilnahme nur mit 2G-Nachweis oder negativem PCR-Test.

Ein Antigentest genügt **nicht**.

Alarmstufe I+II Teilnahme nur mit 2G-Nachweis

Alter von Antigen- und PCR-Test

Bei **2G+** bei allen Teilnehmenden sowie bei **3G** bei nichtgeimpften und nichtgenesenen Personen darf die zugrundeliegende Testung bei einem Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden; bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen.

Stichproben und mündliche Auskunft

Weder eine stichprobenartige Überprüfung noch eine mündliche Auskunft ohne Vorlage des entsprechenden Nachweises reicht aus. Wer der Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesennachweises nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG.

Veranstaltungen mit geselligem Charakter:

Jegliche Art von betrieblicher Veranstaltungen mit geselligem Charakter, z.B. wenn Alkohol ausgeschenkt wird, sind in den Alarmstufen verboten. Dies gilt auch für betriebliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen außerhalb universitärer Gebäude.